



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.  
UNTERNEHMENSBERATUNG.



# FINANZSPRITZE IN DER KRISE: STAAT FÖRDERT JETZT NEUINVESTITIONEN

02/20

**INHALT:** Nachgefragt bei ... [Mag. Erik Malle](#) S. 2 | Extraprämie für Unternehmen lockt: [Jetzt investieren – der Staat zahlt mit](#) S. 3 | Konjunkturstärkungsgesetz 2020: [Ein großes Hilfspaket für die Wirtschaft?](#) S. 4 | Neues EU-Gesetz nimmt transnationale Gestaltungsmodelle ins Visier: [Steuerliche Kreativität ist ab sofort anzeigepflichtig](#) S. 6 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Erik Malle

*„Ich bin sehr stolz, dass die CONSULTATIO die Krise bisher gut gemeistert hat und wir als Team tagtäglich unsere Klienten in dieser schwierigen Zeit unterstützen. Ich bedanke mich im Namen aller Partner bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den unermüdlichen Einsatz und bei unseren Mandanten für ihr Vertrauen!“*

## IMPRESSUM

### Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

**Druckerei:** Alwa und Deil Druckerei GmbH;  
1140 Wien, Sturzgasse 1a

**Redaktion:** Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;  
Mag. Katrin Edlinger; Mag. Alexandra Maurer;  
Mag. Christian Kraxner

**Lektorat:** scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

**Layout:** Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

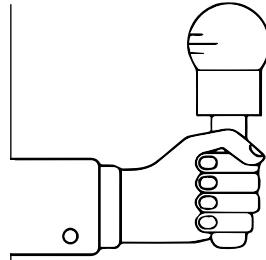
**Fotos:** CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/DesignRage,  
S. 3: shutterstock/Olga Drabovich, S. 4: shutterstock/  
Jirsak, S. 5: shutterstock/FrankHH, S. 6: shutterstock/  
Andrey\_Popov, S. 7: shutterstock/vipman

### Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

### Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,  
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

Mag. Erik Malle

### **Die COVID-19-Krise hat nicht nur Österreich, sondern die ganze Welt im Griff. Inwieweit bestimmt sie auch Ihren beruflichen Alltag?**

Letztlich dominiert das Virus derzeit unser aller tägliches Leben. Die österreichische Regierung versucht mit vielfältigen Maßnahmen und Förderungen zu reagieren. Doch manche dieser Maßnahmen sind zu bürokratisch und brauchen zu lange. Wir leiden mit, wenn Förderungen nicht rechtzeitig ausbezahlt werden und Betriebe liquiditätsmäßig an ihre Grenzen stoßen. Zudem ist der Vielfalt an steuerlichen Erleichterungen und Fördermaßnahmen nicht immer leicht zu folgen. Wir als Steuerberater sind gefordert, mit unseren Klienten die optimale Unterstützung zu finden – und diese rechtzeitig zu beantragen, denn die Fördertöpfe sind oft nur begrenzt gefüllt.

### **Also keine Spur von Normalbetrieb in der CONSULTATIO?**

Viele der neuen Maßnahmen erfordern unmittelbare Beratung, wobei die Voraussetzungen oft unklar oder noch nicht genau definiert sind. Speziell die Kurzarbeitsabrechnungen haben unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lohnverrechnung manche schlaflose Nacht beschert. Inzwischen nimmt in der Prüfungs- und Beratungsarbeit zwar vieles wieder seinen normalen Lauf. Die Rahmenbedingungen – strenge Schutzvorkehrungen und Homeoffice – weichen aber weiterhin vom gewohnten Betrieb ab.

### **Wirecard und Commercialbank Mattersburg: Diese beiden Fälle haben zwar nichts mit dem Virus zu tun, sind aber genauso unerfreulich. Wie wirken sie sich auf den Berufsstand aus?**

Als Lotsen in der Krise genießen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer grundsätzlich einen guten Ruf. Dennoch stehen die Prüfer auch in der Kritik: Grund dafür sind Bilanzskandale, die für Europa und Österreich historische Ausmaße annehmen. Beim Wirecard-Skandal verloren viele Kleinanleger ihr Geld. Genauso dramatisch ist der Schaden bei der Commercialbank Mattersburg. Wie man den Medien entnehmen kann, war in beiden Fällen erhebliche kriminelle Energie der Unternehmensführung im Spiel. Nun wird überall fieberhaft nach Schuldigen gesucht. Gleichzeitig ertönt die Forderung nach gesetzlichen Änderungen sowie höheren Haftungen für die Wirtschaftsprüfer. Hier gilt es die Ursachen zu ermitteln und dann überlegt Verbesserungen vorzunehmen. Wir müssen uns jedenfalls auf Veränderungen einstellen.

50 JAHRE

A member of  
Nexia  
International

CONSULTATIO

Extraprämie für Unternehmen lockt - 7 bis 14% Zuschuss

# Jetzt investieren – der Staat zahlt mit

Mag. Alexandra Maurer



Haben Sie in den vergangenen Monaten auf Anschaffungen für die Firma verzichtet, um liquide zu bleiben? Mit der neuen Investitionsprämie bietet Vater Staat nun einen Anreiz, auch in dieser schwierigen Zeit zu investieren. Das soll den Wirtschaftsstandort Österreich stärken. Die Facts finden Sie hier.

## Wofür gibt es Geld?

Sie bekommen die Prämie, wenn Sie ins aktivierungspflichtige und abnutzbare Anlagevermögen neu investieren. Sowohl materielles als auch immaterielles Vermögen ist begünstigt. Ebenso lassen sich gebrauchte Gegenstände fördern, sofern Sie diese neu anschaffen. Die ersten Anschaffungsmaßnahmen – als solche gelten Bestellungen, der Abschluss von Kaufverträgen, Anzahlungen oder Lieferungen – müssen zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 über die Bühne gehen.

## ... und wofür nicht?

Achtung: Nicht alle Investitionen lassen sich fördern. Ausgeschlossen sind:

- klimaschädliche Investitionen (z. B. in Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb)
- der Erwerb von Gebäuden, Grundstücken und Gebäudeanteilen (sofern diese nicht direkt von einem Bauträger erworben werden)
- Wohngebäude, wenn diese verkauft oder an Private vermietet werden sollen
- der Kauf von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten
- Finanzanlagen
- Unternehmensübernahmen
- und aktivierte Eigenleistungen

Außerdem ist ein Mindestinvestitionsvolumen von EUR 5.000,- netto nötig, um an die Prämie zu kommen, wobei sich auch mehrere geringwertige Investitionen in einem Antrag zusammenfassen lassen. Das maximal förderbare Investitionsvolumen pro Unternehmen bzw. Konzern beträgt EUR 50 Mio. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen ab Inbetriebnahme und Bezahlung übrigens mindestens drei Jahre in einer österreichischen Betriebsstätte verbleiben.

## Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss liegt bei 7% der Anschaffungskosten für die jeweilige Neuinvestition. Betrifft diese die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit oder Life-Sciences, dann gibt es sogar 14%! Folgende Anschaffungen fallen beispielsweise in die besonders begünstigte Kategorie:

- Elektroautos, E-Fahrräder, normale Fahrräder
- die Schaffung von EDV-Infrastruktur
- Investitionen in die Herstellung von Pandemieausrüstung sowie rund um die Entwicklung und die Produktion von Medikamenten

## Ist die Investitionsprämie steuerpflichtig?

Das ist die besonders gute Nachricht: Der Zuschuss ist weder steuerpflichtig noch muss er zurückgezahlt werden. Auch eine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen) in den betreffenden Geschäftsjahren findet nicht statt.

## Wer kann die Investitionsprämie beantragen?

Alle Unternehmer im Sinne des § 1 UGB mit Sitz in Österreich können – unabhängig von Branche und Größe – die neue Prämie beantragen. Auch Vereine sind antragsberechtigt.

## Wie wird die Förderung beantragt?

Der Förderantrag kann zwischen dem 1. September 2020 und dem 28. Februar 2021 online über den AWS-Fördermanager eingereicht werden. Bekommen Sie eine Förderzusage, müssen Sie binnen dreier Monate ab Inbetriebnahme und Bezahlung Ihrer Investition eine Endabrechnung einreichen. Auch das läuft online über den Fördermanager des AWS.

## CONSULTATIO TIPP

Liegt der beantragte Zuschuss über EUR 12.000,-, dann muss ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die Abrechnung bestätigen. Kontaktieren Sie hierfür Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.



Konjunkturstärkungsgesetz 2020:  
degressive Abschreibung, Verlustrücktrag, Stundungen

# Ein großes Hilfspaket für die Wirtschaft?

Mag. Katrin Edlinger

Die heimische Wirtschaft ist in der neuen „Normalität“ angekommen, die vom Kampf gegen die Pandemie geprägt ist. Nun gilt es, den heuer arg gebeutelten Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken und die Bürger zu entlasten. Das Mitte Juli in Kraft getretene Konjunkturstärkungsgesetz 2020 soll dazu beitragen. Was dieses steuerliche Maßnahmenpaket im Detail enthält, erfahren Sie hier.

## 1. Die neue Möglichkeit: Degressiv statt linear abschreiben

Bislang mussten Unternehmer Wirtschaftsgüter steuerlich zwingend linear abschreiben. Das bedeutete: Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten waren in gleichbleibenden Jahresbeträgen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu verteilen. Das Konjunkturstärkungsgesetz hat eine Alternative dazu geschaffen. Die AfA (Absetzung für Abnutzung) gibt es nun auch in einer degressiven Variante!

Bei dieser Variante können Sie einen frei wählbaren Prozentsatz von maximal 30% vom jeweiligen (Rest-)Buchwert jährlich abschreiben. Beachten Sie jedoch: Haben Sie sich im Jahr der Anschaffung für einen bestimmten Prozentsatz entschieden, müssen Sie ihn in den Folgejahren beibehalten. Um unnötig lange Abschreibungsdauern nach dem neuen Modell zu vermeiden, kann man allerdings in den Folgejahren von der degressiven zur linearen AfA wechseln. Ein umgekehrter Wechsel ist hingegen nicht zulässig.

Sie müssen im Jahr der erstmaligen Abschreibung entscheiden, welche Abschreibungsmethode Sie für Ihr jeweiliges Wirtschaftsgut anwenden. In der Regel handelt es sich hierbei um das Jahr der Inbetriebnahme. Nehmen Sie Ihre Neuanschaffung erst in der zweiten Jahreshälfte in Betrieb, dann lässt sich nur die halbe Abschreibung ansetzen.

### Für welche Güter ist die degressive AfA nutzbar?

Sie können die degressive AfA nahezu für alle Wirtschaftsgüter beanspruchen, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt wurden. Zudem ist das neue AfA-Modell sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich anwendbar.

Ausgenommen von dem Wahlrecht sind allerdings:

- Gebäude
- Pkw und Kombis, mit einigen Ausnahmen: Für Elektroautos, Fahrschulautos und Fahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gilt das Wahlrecht
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht in die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Sciences fallen
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie solche, die fossile Energieträger direkt nutzen (etwa Tank- und Zapfanlagen oder Luftfahrzeuge)

## BEISPIEL

Ein Unternehmer schafft im Jänner 2021 zwei Maschinen um jeweils EUR 1.000,- an und nimmt diese in Betrieb. Für das eine Gerät wählt er die degressive Abschreibung mit 30%. Die andere Maschine schreibt er linear ab, mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren.

	degressive Afa (NEU) Maschine 1		lineare Afa Maschine 2	
	Afa 30%	Rest-Buchwert	Nutzungsdauer 5 Jahre	Rest-Buchwert
Jahr 1	300,-	700,-	200,-	800,-
Jahr 2	210,-	490,-	200,-	600,-
Jahr 3	147,-	343,-	200,-	400,-
Jahr 4	102,90	240,10	200,-	200,-
Jahr 5	72,03	168,07	200,-	0
Jahr 6	50,42	117,65		
Jahr 7	35,29	82,35 etc.		

Durch die Wahl der degressiven AfA lassen sich in den ersten Jahren viel höhere Abschreibungsbeträge geltend machen. Dadurch vermindert sich die Steuerbemessungsgrundlage. In den Folgejahren dreht sich dieser Effekt jedoch um. Wann der richtige Zeitpunkt für den Wechsel in die lineare Abschreibung ist, gilt es für jedes Wirtschaftsgut gesondert zu beurteilen. Möchte man in einem Folgejahr zur linearen AfA switchen, ist die Höhe der jährlichen Abschreibungen ausgehend vom Restbuchwert zum Zeitpunkt des Überganges und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

## 2. Gebäude schneller abschreiben

Wie bereits erwähnt, ist die degressive AfA nicht auf Gebäude anwendbar. Das Konjunkturstärkungsgesetz sieht für die Abschreibung von Gebäuden jedoch eine andere Begünstigung vor.

Haben Sie ein Gebäude nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt, dürfen Sie es beschleunigt abschreiben. Die AfA beträgt dabei im Jahr der Aktivierung bis zum Dreifachen des „normalen“ AfA-Satzes. Für betriebliche Gebäude sind das 7,5%, für außerbetriebliche bzw. zu Wohnzwecken vermietete Gebäude hingegen 4,5%.

Im zweiten Jahr beträgt die Abschreibung das Zweifache des normalen AfA-Satzes (5% bzw. 3%), ab dem dritten Jahr gelten dann wieder die Standard-Prozentsätze von 2,5% bzw. 1,5%. Die Halbjahresabschreibung kommt in den ersten zwei Jahren ausdrücklich nicht zur Anwendung.

## 3. Verlustrücktrag

Sie lesen richtig! Konnten Sie bislang Verluste nur mit zukünftigen Gewinnen ausgleichen, schafft das Konjunkturstärkungsgesetz nun – erstmalig in Österreich – einen Verlustrücktrag. Das heißt: Schreiben Ihre Firma 2020 nicht ausgleichsfähige Verluste, dürfen Sie diese mit positiven Einkünften aus den Jahren 2019 sowie – unter bestimmten Umständen – 2018 verrechnen! Dazu bedarf es eines Antrags, die Obergrenze liegt bei EUR 5 Mio. Dabei hat der neue Verlustrücktrag Vorrang gegenüber der bisherigen Form des Verlustvortrages.

Handelt es sich um ein abweichendes Wirtschaftsjahr, können Sie wahlweise den Verlust aus der Veranlagung 2020 oder 2021 rückübertragen. Der befristete Verlustrücktrag steht neben natürlichen Personen auch Körperschaften zu. Bei Unternehmensgruppen darf allein der Gruppenträger den Verlustrücktrag in Anspruch nehmen.

## 4. Steuerstundungen und Ratenzahlungen bis Mitte Jänner 2021 verlängert

Im Zuge der COVID-19-Krise erlaubte der Fiskus der Wirtschaft besondere Stundungsfristen für Abgaben. Sie sollten eigentlich mit 30. September 2020 auslaufen. Doch nun kommt es anders: Alle bislang gewährten Stundungen verlängern sich automatisch bis 15. Jänner 2021. Dies gilt auch für alle Abgaben, die bis zum 25. September 2020 auf dem Abgabekonto verbucht wurden. Unternehmer hatten zudem die Möglichkeit, spätestens bis zum 30. September 2020 eine Zahlung in zwölf angemessenen Monatsraten zu beantragen.

Die Abgabenbehörde darf für den Zeitraum von 15. März 2020 bis 15. Jänner 2021 keine Stundungszinsen festsetzen. Danach steigen die Stundungszinsen stufenweise: von 2% über dem Basiszinssatz für die Zeit von 16. Jänner 2021 bis 28. Februar 2021, dann alle zwei Monate um jeweils weitere 0,5%. Ab 1. November 2021 liegen die Stundungszinsen schließlich wieder wie üblich 4,5% über dem Basiszinssatz. Dieser beträgt aktuell -0,62%.

Der Fiskus schreibt außerdem keine Anspruchszinsen für Nachforderungen betreffend den Veranlagungszeitraum 2020 vor. Und für Abgaben, die zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 fällig sind, müssen Sie keine Säumniszuschläge entrichten.



## 5. Was das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 sonst noch bringt

- Der Eingangssteuersatz für Einkommensteile zwischen EUR 11.000,- und EUR 18.000,- sinkt rückwirkend von 25% auf 20%. Das entlastet Niedrigverdiener. Zudem steigt die „Negativsteuer“ für ganz kleine Einkommen von EUR 300,- auf EUR 400,- pro Jahr.
- Der Höchststeuersatz von 55% für Einkommen ab EUR 1 Mio. wird bis 2025 verlängert.
- Damit in Kurzarbeit befindliche Dienstnehmer nicht unbeabsichtigt steuerlich benachteiligt sind, hebt der Fiskus für sie das Jahressechstel pauschal um 15% an.
- Ein Elternteil kann nachträglich auf den Familienbonus Plus verzichten. Das ist fünf Jahre ab Rechtskraft des Bescheides möglich. Dadurch lässt sich der Bonus auch im Nachhinein beim anderen Elternteil geltend machen, falls dies steuerlich günstiger ist.
- Außerdem gibt es steuerliche Änderungen für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft.

Ob das Steuerpaket genügend Impulse setzt, um die Wirtschaft zu stärken, wird sich zeigen. Nutzen Sie einstweilen jedenfalls alle jene neuen Möglichkeiten, die Ihrem Betrieb Vorteile bringen. Ihr CONSULTATIO-Team unterstützt Sie dabei gerne.

# Neues EU-Gesetz nimmt transnationale Gestaltungsmodelle ins Visier

## Steuerliche Kreativität ist ab sofort anzeigepflichtig

Dr. Georg Salcher



Hat der Fiskus in Zeiten wie diesen keine anderen Prioritäten, als international tätige Unternehmen mit komplizierten Meldeverpflichtungen auf Trab zu halten? Offenbar nicht, denn mit 1. Juli 2020 ist programmgemäß das EU-Meldepflichtgesetz in Kraft getreten. Es verlangt, grenzüberschreitende Steuergestaltungen offenzulegen. Denn die EU sieht sich durch viele kreative Modelle um Geld gebracht, das eigentlich in die Staatskassen fließen sollte ...

Das EU-Meldepflichtgesetz – kurz EU-MPfG – betrifft Intermediäre und „relevante Steuerpflichtige“. Sie müssen bestimmte Formen grenzüberschreitender Steuergestaltungen an den Fiskus melden. Meldepflichtig sind nicht nur aktuelle „Gestaltungen“, sondern auch seit 25. Juni 2018 umgesetzte Altfälle.

### Was sind meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen?

Steuerliche Gestaltungen gelten dann als grenzüberschreitend, wenn

- sie entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und mindestens ein Drittland betreffen
- und die beteiligten Personen in unterschiedlichen Hoheitsgebieten steuerlich ansässig bzw. geschäftstätig sind.

Meldepflicht besteht, wenn ein Steuermodell das Risiko birgt, dass

- Steuern vermieden,
- der internationale Informationsaustausch über Finanzkonten umgangen
- oder wirtschaftliche Eigentümer nicht identifiziert werden.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen „unbedingt“ und „bedingt“ meldepflichtigen Gestaltungen. Erstere sind stets meldepflichtig. Zweitere erfordern nur dann eine Meldung, wenn der Hauptvorteil („main benefit“) darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen.

### Was ist unbedingt meldepflichtig?

In jedem Fall und ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen meldepflichtig sind etwa folgende grenzüberschreitende Modelle:

- Gestaltungen, die zu abzugsfähigen, grenzüberschreitenden Zahlungen an verbundene Unternehmen führen und bei denen der Empfänger dieser Zahlung steuerlich in gar keinem Hoheitsgebiet oder in einem nicht mit der EU kooperierenden Land ansässig ist (z. B. in Panama, Trinidad und Tobago oder auf den Seychellen)
- Gestaltungen, die dazu dienen, die Abschreibung eines Vermögenswertes in mehr als einem Hoheitsgebiet oder eine doppelte Nichtbesteuerung in verschiedenen Hoheitsgebieten herbeizuführen (etwa eine quellensteuerfreie Zinszahlung/steuerfreie Dividende)
- Gestaltungen, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gefährden (z. B., indem ein Finanzkonto in die USA verlegt wird)
- Gestaltungen, die eine intransparente Kette rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer zeigen, weil Personen oder Konstrukte einbezogen sind, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- bestimmte Verrechnungspreisgestaltungen

### Was ist nur bedingt meldepflichtig?

Bestimmte Gestaltungen sind nur dann meldepflichtig, wenn ihr Hauptvorteil („main benefit“) in der Erlangung eines Steuervorteils besteht. Zeigt der „main benefit“-Test eine solche Absicht, dann besteht etwa in folgenden Fällen Meldepflicht:

- ... wenn Vertraulichkeitsklauseln vereinbart werden, die verhindern sollen, dass die Finanzbehörden von der vorteilhaften Gestaltung erfahren
- ... wenn bei den betreffenden Gestaltungen der Intermediär (s. u.) Anspruch auf eine Vergütung hat, die sich am erlangten Steuervorteil oder an dessen tatsächlichem Eintritt bemisst
- ... bei standardisierten „Steuermodellen“, die ohne wesentliche Anpassung für mehrere Steuerpflichtige verfügbar sind
- ... wenn verlustbringende Unternehmen mit dem Ziel erworben werden, deren Haupttätigkeit zu beenden und Verluste steuermindernd zu nutzen
- ... wenn Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte bzw. steuerbefreite Arten von Einkünften umgewandelt werden
- ... wenn Gestaltungen zu grenzüberschreitenden, abzugsfähigen Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen führen und der Empfänger in einem Hoheitsgebiet ansässig ist, in dem (fast) gar keine Körperschaftsteuer eingehoben wird, die Zahlung im Empfängerstaat steuerlich nicht erfasst oder vollständig von der Steuer befreit ist

### Wer muss melden?

Die Meldepflicht trifft grundsätzlich die sogenannten Intermediäre. Darunter versteht man jene Personen, die eine meldepflichtige Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder dieselbe verwalten. Es geht also vor allem um Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Bilanzbuchhalter sowie Finanz- und Vermögensberater oder Kreditinstitute. Sie gelten als „Hauptintermediäre“. Ebenfalls meldepflichtig sind „Hilfsintermediäre“ – Personen, die wissen oder wissen müssen, dass sie einen Hauptintermediär bei der meldepflichtigen Gestaltung

unterstützt haben. Aber auch die „relevanten Steuerpflichtigen“ selbst sind zur Meldung verpflichtet. Das sind jene Personen,

- denen eine meldepflichtige Gestaltung bereitgestellt wird,
- die bereit sind, eine meldepflichtige Gestaltung umzusetzen, oder
- die bereits erste Schritte davon umgesetzt haben.

Ein Intermediär ist von seiner Meldepflicht befreit, wenn er in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und von dieser nicht entbunden ist. In einem solchen Fall muss der Intermediär allfällige andere Intermediäre sowie alle relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich von seiner Befreiung informieren. Die Meldepflicht geht dann nämlich auf diese Personen über.

### Wann ist zu melden?

Für Gestaltungen, deren erster Schritt ab 1. Juli 2020 umgesetzt wurde oder wird, gilt: Sie sind dem österreichischen Fiskus innerhalb von 30 Tagen zu melden. Das hat elektronisch via FinanzOnline zu geschehen. Für zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 umgesetzte Altfälle läuft die – verlängerte – Meldefrist am 31. Oktober 2020 ab. Eine Meldung muss detaillierte Angaben zu allen Beteiligten und Einzelheiten der Gestaltungsmerkmale enthalten.

### Wen interessiert die Meldung?

Die einzelnen Meldetatbestände lesen sich wie eine Anleitung zur grenzüberschreitenden Steuervermeidung. Die Offenlegungspflicht zwingt kreative Unternehmen in Zukunft dazu, ihre internationalen Steuersparmodelle von Anfang an auf den Tisch zu legen. Die Finanzbehörden tauschen die Meldeinhalte länderübergreifend aus, schauen sich die „Gestaltung“ genau an und schließen bei Bedarf Steuerschlupflöcher. Das Gesetz soll also die Transparenz erheblich ausweiten und Steuervermeidung wie -hinterziehung unterbinden.



### Was passiert bei Meldeverstößen?

Wer die Meldepflicht verletzt, handelt finanzordnungswidrig. Geschieht das vorsätzlich, drohen Strafen von bis zu EUR 50.000,–! Wollen Sie solches Übel vermeiden, sollten Sie potenziell meldepflichtige Sachverhalte identifizieren und allenfalls die Gründe für das Nichtbestehen einer Meldepflicht gut dokumentieren.



## EIN JAHR – VIELE JUBILÄEN

**Auch wenn das Jahr 2020** von der Corona-Pandemie überschattet ist, dürfen Unternehmens- und Dienstjubiläen keinesfalls zu kurz kommen. Dem 50. Geburtstag der CONSULTATIO haben wir eine eigene CONSULTATIO-News-Jubiläumsausgabe gewidmet. 2020 häufen sich darüber hinaus beeindruckende Dienstjubiläen von Mitarbeitern, die bereits seit Jahrzehnten im Haus wirken. 1980 – vor nicht weniger als 40 Jahren – haben Wolfgang Zwettler und Karin Tatzgern ihre Tätigkeit in der CONSULTATIO begonnen. Seinerzeit wurde die Personalauswahl noch von „Kanzleimutter“ Lia Androsch entscheidend mitbestimmt. Karin Eichhorn feiert heuer bereits ihr 35-jähriges Dienstjubiläum, und Georg Salcher stieß



**50 Jahre CONSULTATIO, 70 Jahre Zwettler & Salcher – das will gefeiert werden!**

vor 30 Jahren zum CONSULTATIO-Team. Die Jubilare haben nahezu ihr gesamtes Berufsleben in der CONSULTATIO gewirkt und damit in vielfacher Hinsicht zur erfolgreichen Entwicklung der Kanzlei beigetragen. In – coronabedingt – kleinem Rahmen feierten die „Altspatzen“ ihre insgesamt 145 Dienstjahre und blickten auf zahlreiche erinnerungswürdige Begebenheiten zurück. CONSULTATIO News dankt den vier Jubilaren für ihren jahrzehntelangen Einsatz und ihre Treue zum Unternehmen und wünscht weiterhin viel Freude am Mitgestalten.



**Die Powerfrauen Karin & Karin blicken zusammen auf 75 Dienstjahre in der CONSULTATIO zurück.**

## 20 JAHRE CONSULTATIO NEWS

**Zwei Jahrzehnte ist es her**, dass die Erstausgabe der CONSULTATIO News in den Postkästen der Klienten landete. Ursprünglich noch als Vierseiter konzipiert, brauchte es bald mehr Platz, um die große Zahl an Steuerthemen unterzubringen. So wurde 2005 auf acht Seiten verdoppelt und – dem Zeitgeist entsprechend – die Optik modernisiert. Die Mission aber blieb dieselbe: wichtige, meist sehr komplexe Sachverhalte verständlich aufzubereiten, um die Leser sicher durch den Steuerdschungel zu navigieren. Kein einfaches Unterfangen für das Redaktionsteam! Viele positive Rückmeldungen beweisen aber, dass uns das häufig gelingt. Herzlichen Dank allen Leserinnen und Lesern für 20 Jahre Lesetreue. Wir versprechen Ihnen noch viele weitere informative und unterhaltsame Ausgaben.



### ANDROSCHS ANALYSE DER KRISE

**Digitalisierung, Klimakrise und Corona-Pandemie** verlangen ein grundlegendes Umdenken. CONSULTATIO-Gründer Hannes Androsch wirft daher in seinem neuesten Buch einen erfrischend ehrlichen Blick auf die Zustände in Österreich. Weil das Land in immer mehr Bereichen zurückfällt, arbeitet der Buchautor tabulos nachhaltige Thesen für die Gestaltung der Zukunft der Alpenrepublik heraus – Handlungsanleitungen für Politiker und mündige Bürger inklusive. Prädikat: lesenswert! Hannes Androsch, „Was jetzt zu tun ist“, Brandstätter Verlag.

# STEUERNUSS



## CONSULTATIO Steuernuss

Gernot hat große Sorge, dass sich sein Ersparnis durch die Corona-Krise in Luft auflösen könnte. Er möchte daher noch heuer eine neue Vorsorgewohnung kaufen und vermieten. Welche COVID-19-Fördermaßnahme kann Gernot in diesem Zusammenhang nutzen?

- Heuer steht noch eine erhöhte Ganzjahresabschreibung von 4,5% der Gebäudekosten zu.
- Der Kauf wird mit einer Investitionsprämie von 7% gefördert.
- 30% der Gebäudekosten lassen sich heuer degressiv abschreiben.
- Diesjährige Anfangsverluste können ins Jahr 2019 rückgetragen werden.

*Als konjunkturfördernde Maßnahme kann für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgenommen werden. Im Jahr, in dem die AfA erstmals zu berücksichtigen ist, beträgt sie höchstens 4,5%, im darauffolgenden Jahr höchstens 3%. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung im zweiten Halbjahr der vollen Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist. Die Fördermaßnahmen b), c) und d) stehen beim Erwerb von Vorsorgewohnungen nicht zu.*

*Die richtige Antwort lautet a)*